

**Satzung zur Änderung der Gebührenordnung
für die Benutzung der Märkte (Marktgebührenordnung)
in der Stadt Norden vom 16.06.1977
hier: Neufassung vom 21.03.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds.GVBL. Nr. 18/2019 S. 309), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Stadt Norden anlässlich der Märkte werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif (siehe Anhang) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Flächen benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden bei Wochenmärkten als Tagesgebühren, bei den übrigen Märkten für die Marktdauer erhoben.
2. Eine Ermäßigung oder Rückzahlung von Gebühren erfolgt nicht, soweit zugewiesene Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden. Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird oder der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe noch möglich, sind von dem zurückgetretenen Marktbesucher 10 % der ansonsten festzusetzenden Verwaltungsgebühren zu entrichten.
3. Soweit der Stadt Norden durch das Verhalten eines Marktbesickers besondere Aufwendungen entstehen, sind diese neben den Gebühren zu erstatten.

4. Für die Berechnung der Gebühren ist maßgebend:

a) bei Wochenmärkten die Frontlängen an den Verkaufswegen sowie die Standtiefe,

b) bei den Jahrmärkten die Größe der zugewiesenen Fläche in qm, einschließlich evtl. Vordächer, berechnet nach der Größenausdehnung in Länge und Breite, jeweils aufgerundet auf volle Meter oder qm.

§ 4 Fälligkeit

Die Marktgebühren sind wie folgt zu entrichten:

a) bei Wochenmärkten erfolgt eine monatliche Abrechnung.

b) bei Jahrmärkten ist die Standgebühr einen Monat nach Zustellung des der Zulassung fällig.

Ist nach der gesetzten Frist eine Zahlung von dem Bewerber nicht geleistet worden, verliert er seinen Anspruch auf die Zuteilung eines Platzes. Eine geleistete Vorauszahlung wird nicht erstattet, wenn der zugewiesene Platz nicht von dem zugelassenen Bewerber in Anspruch genommen wird.

§ 5 Gebührenpflicht

Erfolgt die Zahlung der Marktstandsgebühren bzw. der daneben erhobenen Beträge nicht, so ist der Platz auf Aufforderung der Stadt Norden sofort zu räumen. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten durch Beauftragte der Stadt Norden vorgenommen.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.04.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 01.01.1998 außer Kraft.